



**h\_da**

HOCHSCHULE DARMSTADT  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**fbgw**

FACHBEREICH  
GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

# **Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)**

## **Wirtschaftspsychologie**

**Master of Science (M. Sc.)**

des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 03.03.2020

gültig ab 01.04.2020

## **Inhalt**

<b>§ 1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Akademischer Grad .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Regelstudienzeit und Studienbeginn .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5</b>	<b>Erforderliche Credit Points für den Abschluss .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Regelstudienprogramm.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8</b>	<b>Vertiefungsrichtungen (Studienschwerpunkte) .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 9</b>	<b>Wahlpflichtmodule.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 10</b>	<b>Praxismodul.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 11</b>	<b>Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 12</b>	<b>Abschlussmodul.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 13</b>	<b>Studiengangsspezifische Regelungen .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 14</b>	<b>Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 15</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>6</b>

**Anlage 1** Regelstudienprogramm

**Anlage 2** Wahlpflichtkatalog(e)

**Anlage 3a** Masterzeugnis und -urkunde

**Anlage 3b** Master Certificate

**Anlage 4** Weitere Anlagen

**Anlage 4a** Psychologische Kernmodule als Zulassungsvoraussetzungen

**Anlage 4b** Wirtschaftliche Kernmodule als Zulassungsvoraussetzungen

**Anlage 4c** Ordnung für das Praxismodul

**Anlage 5** Modulhandbuch

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftspsychologie.  
Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Hochschule Darmstadt betrieben.

## § 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu besonders verantwortungsvollen und qualifizierten fachspezifischen Tätigkeiten in Wirtschaftsorganisationen, zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Das Masterstudium vermittelt nach einem ersten berufsbefähigenden Abschluss vertiefte wissenschaftliche und praxisorientierte Kenntnisse über Konzepte, Methoden und Techniken der Wirtschaftspsychologie. Die Studierenden erwerben umfangreiche Forschungs- und psychologische Methodenkompetenzen, Wirtschafts- und Managementkompetenzen sowie wirtschaftspsychologische Beratungskompetenzen und werden so auf die Übernahme anspruchsvoller Management- und Forschungsaufgaben in Wissenschaft und Praxis in einem wirtschaftspsychologischen Themenfeld vorbereitet. Über die Wahl von Studienschwerpunkten ist eine inhaltliche Fokussierung und Spezialisierung in zwei der drei Bereiche „Arbeit, Personal und Organisation“, „Markt, Konsumenten und Medien“ sowie „Umwelt und Nachhaltigkeit“ möglich. Die Studierenden sollen dazu qualifiziert werden, diese selbst auszubauen sowie nutzbringend bei der Analyse und Lösung strategischer Problemstellungen in der Praxis einzusetzen. Darüber hinaus soll das Studium die gestalterischen und interkulturellen Handlungskompetenzen der Studierenden entwickeln ebenso wie ihr Einschätzungsvermögen für gesellschaftliche Situationen und Veränderungen. Diese vertiefte Diskussion gesellschaftlicher Entwicklungen und interkultureller Unterschiede im Studium versetzt die Absolventinnen und Absolventen in die Lage, das eigene Handeln in einem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontext kritisch zu reflektieren. Die Beschäftigung mit Sprachen und der Ausbau interkultureller Kompetenz bereitet die Studierenden außerdem auf internationale Tätigkeiten und Kooperationen vor. Das Masterstudium bietet damit die Grundlage für die Übernahme besonders verantwortungsvoller und qualifizierter Tätigkeiten in der beruflichen Praxis und die Aufnahme eines möglichen Promotionsstudiums.
- (3) Durch das in das dritte Fachsemester integrierte Praxismodul mit einem einsemestrigen Forschungsprojekt, Praxisprojekt oder Auslandsstudium, das in einer gemeinsamen Abschlusskonferenz mündet, gewinnen die Studierenden Erfahrungen in für sie wertvollen internationalen, praktischen oder forschenden Kontexten und erweitern individuell ihre Kompetenz in einem gewünschten Schwerpunktfeld.
- (4) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen die für eine eigenständige und gestalterische Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben haben, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, fachspezifische Methoden in andere Disziplinen zu transferieren sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden. Absolventinnen und Absolventen sind für inhaltlich anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs-, Gestaltungs- und Führungsaufgaben mit wirtschaftspsychologischem Bezug in allen Bereichen der Wirtschaft und in öffentlichen Betrieben und Forschungseinrichtungen qualifiziert.

## § 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences – den akademischen Grad „Master of Science“ mit der Kurzform „M.Sc.“.

## § 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

## § 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium im Umfang von mindestens 180 CP auf den Gebieten Wirtschaftspsychologie oder Psychologie. Der Abschluss des Studiengangs Wirtschaftspsychologie der Hochschule Darmstadt oder vergleichbare Abschlüsse gelten als einschlägig. Ein Abschluss gilt als einschlägig, wenn sowohl 20 CP aus den Grundlagenfächern der Psychologie, 20 CP empirische Methoden, 12 CP wirtschaftspsychologische Anwendungsfächer sowie 12 CP weitere psychologische Inhalte nachgewiesen werden. Diese als Kernmodule definierten Module gemäß Anlage 4a müssen vollständig abgedeckt sein. Weiterhin sind 20 CP wirtschaftsbezogene Fächer gemäß Anlage 4b nachzuweisen. Sind die CP in den wirtschaftsbezogenen Fächern nicht vollständig nachgewiesen, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, Module mit betriebswirtschaftlichen Studieninhalten gemäß Anlage 4b aus dem grundständigen Studium vor Beginn des Masterstudiums oder während der ersten beiden Fachsemester des Masterstudiums nachzuholen, um den Umfang von 20 CP zu erreichen.
- (2) Aufgrund von Auflagen gemäß Abs. 1 absolvierte zusätzliche Module werden im Masterzeugnis außerhalb des Curriculums bescheinigt. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt der Ausschluss von weiteren Prüfungen.
- (3) Weiteres regelt die Auswahlsetzung. Die Entscheidung trifft der/die Masterbeauftragte.

## § 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium gliedert sich in drei Phasen: Die allgemeine Phase umfasst die ersten beiden Fachsemester. Auf sie folgen ein Modul zur psychologischen Grundlagenvertiefung sowie das Praxismodul im dritten sowie das Mastermodul im vierten Fachsemester.
- (2) Das Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (3) Ihren Neigungen folgend setzen die Studierenden ihren Schwerpunkt in zwei von drei Gebieten der Wirtschaftspsychologie („Arbeits-, Personal- und Organisationspsychologie“, „Markt-, Konsumenten- und Medienpsychologie“, „Umweltpsychologie und Nachhaltigkeit“, siehe § 8).
- (4) Das Studium umfasst im Wahlpflichtbereich Kurse des Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Begleitstudiums sowie des Sprachenzentrums.
- (5) Das Studienprogramm und die Zusammensetzung der Module sind in Anlage 1 festgelegt. Die Module sind in ihrer Zielsetzung, ihren Inhalten und in weiteren Details in Anlage 5 (Modulhandbuch) beschrieben.
- (6) Die Lehrveranstaltungen des Studienprogramms werden grundsätzlich im Jahresbetrieb durchgeführt.

## § 8 Vertiefungsrichtungen (Studienschwerpunkte)

- (1) Zu Beginn des Studiums wählen die Studierenden zwei der folgenden Studienschwerpunkte:
  - „Arbeits-, Personal- und Organisationspsychologie“
  - „Markt-, Konsumenten- und Medienpsychologie“
  - „Umweltpsychologie und Nachhaltigkeit“

- (2) Die Wahl wird in der ersten Vorlesungswoche des ersten Fachsemesters per Antrag an den Prüfungsausschuss durchgeführt.
- (3) Die Wahl kann auf Antrag an die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n einmalig innerhalb der ersten vier Vorlesungswochen des ersten Fachsemesters geändert werden.

## § 9 Wahlpflichtmodule

Das Regelstudienprogramm enthält im ersten und zweiten Fachsemester fachspezifische Wahlpflichtmodule des Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Begleitstudiums zu gesellschaftlichen Entwicklungen sowie zu interkulturellen Kompetenzen und Sprachen im Umfang von insgesamt 10 CP. Sowohl die Wahlpflichtmodule selbst, als auch deren Teilmodule können in beliebiger Reihenfolge studiert werden.

## § 10 Praxismodul

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält im dritten Fachsemester das Modul „Forschungs-, Praxis- oder Auslandssemester inklusive Begleitseminar“, welches im Folgenden als Praxismodul bezeichnet wird. Dieses Praxismodul umfasst ein Projekt im Umfang von 16 Wochen und ein Begleitseminar.
- (2) Für das Projekt gibt es drei unterschiedliche Durchführungsoptionen:
  - Ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule oder Universität auf Masterniveau nach Absprache mit der Auslandsbeauftragten oder dem Auslandsbeauftragten des Studiengangs M.Sc. Wirtschaftspsychologie der Hochschule Darmstadt
  - Ein wirtschaftspsychologisches Praktikum in einer Organisation im Inland oder Ausland
  - Ein wirtschaftspsychologisches Forschungsprojekt an einer Forschungseinrichtung im Inland oder Ausland
- (3) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten des Studiengangs unter der Voraussetzung, dass 45 CP der Module der ersten beiden Fachsemester erfolgreich absolviert wurden.
- (4) Näheres regeln die Praxisordnung (Anlage 4c) und die Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5).

## § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Meldung abgelegt werden. Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Jahres zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist in § 14 Abs. 4 ABPO geregelt.

## § 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Mastermodul. Es besteht aus der Masterarbeit inklusive Begleitseminar sowie einem Kolloquium.

- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Fragestellung aus dem Bereich der Wirtschaftspsychologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Mastermodul erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
  - Die Modulprüfungen der ersten zwei Studiensemester im Umfang von mindestens 55 CP sind bestanden
  - Das Praxismodul ist bestanden
- (4) Die Masterarbeit wird von einer bzw. einem hauptamtlich Lehrenden in den wirtschaftspsychologischen Studiengängen betreut und bewertet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 23 ABPO.
- (5) Die Masterarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Sie enthält je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.
- (6) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.
- (7) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in 2-facher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen und als word-Dokument auf CD-ROM oder DVD im Studiengangsbüro während der Öffnungszeiten zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Verlusts auf dem Postweg trägt der/die Studierende.
- (8) Nach Bestehen der Masterarbeit werden die Ergebnisse zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer alle Module mit Ausnahme des Mastermoduls bestanden hat. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung öffentlich.
- (9) Die Masterarbeit und das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.

## § 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden in Deutsch und Englisch ausgefertigt.
- (2) Nach Abschluss des Studiums wird aus den Modulnoten ein gewichteter Mittelwert errechnet, wobei jede Modulnote mit der dem Modul zugeordneten Zahl von CP zu gewichten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden das Praxismodul und Abschlussmodul (siehe Anlage 1).
- (3) Studierende, die am Ende des dritten Semesters nicht mindestens 60 CP erreicht haben, können nach § 8 Abs. 2 ABPO vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch geladen werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel auf Deutsch oder Englisch statt. Die Prüfungen erfolgen im Regelfall in deutscher oder englischer Sprache.

## § 14 Übergangsbestimmungen

entfällt

## § 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

Darmstadt, 03.03.2020

---

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Frau Prof. Dr. Erny

---

Name, Funktion (in Druckschrift)

---

Unterschrift

## Anlage 1 Regelstudienprogramm

Tabelle 1: Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von CP sowie Bildung der Master-Abschlussnote

Modulname	Lehrveranstaltung (LV)	Empf. Fachsem.	SWS	Art/Umfang der Prüfungsleistung	CP	Gewichtung der LV	Anteil an Abschlussnote in %
Forschungskompetenz I		1	3	KL90 u./o. SA	5	100%	5
Wirtschafts- u. Managementkompetenz I		1	3	KL60 u./o. SA/RE	5	100%	5
Wirtschaftspsychologisches Consulting I		1	3	KL60 u./o. PA	5	100%	5
Schwerpunkt 1* I		1	3	KL90/PA/SA/RE**	5	100%	5
Schwerpunkt 2* I		1	3	KL90/PA/SA/RE**	5	100%	5
SuK : Gesell. Entwicklungen	Wahlpflichtfach 1	1	2	SA o. RE	5	50%	5
	Wahlpflichtfach 2	1	2	SA o. RE		50%	
			<b>19</b>		<b>30</b>		<b>30</b>
Forschungskompetenz II		2	3	SA o. RE	5	100%	5
Wirtschafts- u. Managementkompetenz II		2	3	KL60 u./o. SA/RE	5	100%	5
Wirtschaftspsychologisches Consulting II		2	3	KL60 u./o. PA	5	100%	5
Schwerpunkt 1* II		2	3	KL90/PA/SA/RE**	5	100%	5
Schwerpunkt 2* II		2	3	KL90/PA/SA/RE**	5	100%	5
Interkulturelle Kompetenz / Sprachen	Interkulturelle Kompetenz	2	2	MP o. RE	5	50%	5
	Sprachkurs	2	2	KL90 u. MP o. RE		50%	
			<b>19</b>		<b>30</b>		<b>30</b>
Grundlagenvertiefung Psychologie		3	2	RE	5	100%	5
Praxismodul: Forschungs-, Praxis- oder Auslandssemester	Projekt	3		BE	25	100%	5
	Begleitseminar	3	3	KO			
			<b>5</b>		<b>30</b>		<b>10</b>
Mastermodul	Masterarbeit	4		MA	25	100%	30
	Begleitseminar	4	2	KO	5		
			<b>2</b>		<b>30</b>		<b>30</b>
<b>Summe</b>			<b>45</b>		<b>120</b>		<b>100</b>

\* Die Studierenden wählen für die ersten beiden Studiensemester zwei aus drei Schwerpunkten: "Arbeits-, Personal- und Organisationspsychologie", "Markt-, Konsumenten- und Medienpsychologie", "Umweltpsychologie und Nachhaltigkeit"

\*\* Unterschiedliche Prüfungsformen je nach Schwerpunkt. Details sind im Modulhandbuch beschrieben.

### Abkürzungen:

KL = Klausur (60, 90 oder 120 Minuten)

SA = Studienarbeit

RE = Referat

MP = Mündliche Prüfung

PA = Projektarbeit

BE = Bericht

KO = Kolloquium

MA = Masterarbeit

## **Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)**

- *entfällt*



## Anlage 3a Masterzeugnis und -urkunde

Frau/Herr **Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**

in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Gesellschaftswissenschaften**

im Studiengang **Wirtschaftspsychologie (M.Sc.)**

mit den Studienschwerpunkten **Schwerpunkt I**

**Schwerpunkt II**

die Masterprüfung abgelegt  
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten sowie  
Punkte (CP = Credit Points) nach dem  
European Credit Transfer System (ECTS) erworben:

Fachmodule

Forschungskompetenz 1	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Forschungskompetenz 2	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Wirtschafts- und Managementkompetenz 1	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Wirtschafts- und Managementkompetenz 2	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Wirtschaftspsychologisches Consulting 1	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Wirtschaftspsychologisches Consulting 2	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Schwerpunkt I 1	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Schwerpunkt I 2	<b>Note (X,X)</b>	(5CP)
Schwerpunkt II 1	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Schwerpunkt II 2	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Psychologische Grundlagenvertiefung	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Praxismodul	<b>Note (X,X)</b>	(25 CP)
Wahlpflichtmodule		
Gesellschaftliche Entwicklungen	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Interkulturelle Kompetenz / Sprachen	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Die Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema	<b>Text</b>	
wurde bewertet mit	<b>Note (X,X)</b>	(30 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		120 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)

Außerhalb des Studienprogramms wurden in den  
folgenden Wahlfächern zusätzliche Punkte erworben:

Text **Note (X,X)** (XX CP)

Text **Note (X,X)** (XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz des Prüfungsausschusses .....

Leitung des Prüfungsamtes .....

Die Hochschule Darmstadt  
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**  
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**  
im Fachbereich **Gesellschaftswissenschaften**  
im Studiengang **Wirtschaftspsychologie**  
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Science**

Kurzform **M. Sc.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident .....

Die Dekanin .....

## Anlage 3b Master Certificate

Ms / Mr **Max Mustermann**

born on **DD. Month JJJJ**

in **Musterstadt**

has passed the Master degree examination  
at the department of **Social Sciences**  
in the study programme **Business Psychology (M.Sc.)**  
with the areas of focus **Focus I**  
**Focus II**

and achieved the following results  
and points (CP = Credit Points) according  
the European Credit Transfer System (ECTS):

### Compulsory modules

Research Competence 1	<b>Grade (X,X)</b>	(5 CP)
Research Competence 2	<b>Grade (X,X)</b>	(5 CP)
Business and Management Competence 1	<b>Grade (X,X)</b>	(5 CP)
Business and Management Competence 2	<b>Grade (X,X)</b>	(5 CP)
Business Psychological Consulting 1	<b>Grade (X,X)</b>	(5 CP)
Business Psychological Consulting 2	<b>Grade (X,X)</b>	(5 CP)
Focus I 1	<b>Grade (X,X)</b>	(5 CP)
Focus I 2	<b>Grade (X,X)</b>	(5 CP)
Focus II 1	<b>Grade (X,X)</b>	(5 CP)
Focus II 2	<b>Grade (X,X)</b>	(5 CP)
Advanced Psychology Foundations	<b>Grade (X,X)</b>	(5 CP)
Practice Module	<b>Grade (X,X)</b>	(25 CP)
Elective modules		
Societal Developments	<b>Grade (X,X)</b>	(5 CP)
Intercultural Competence / Languages	<b>Grade (X,X)</b>	(5 CP)
The Master Thesis including a Colloquium on the subject	<b>Text</b>	
was assessed with	<b>Grade (X,X)</b>	(30 CP)
Total acquired credit points (ECTS)		120 CP

Overall grade **Grade passed (X,X)**

(if applicable)

In addition to the study programme  
achieved results

Text **Grade (X,X)** (XX CP)

Text **Grade (X,X)** (XX CP)

Darmstadt, **DD. Month JJJJ**

Chairperson of the Examination Board .....

Head of the Examination Office .....

The University of Applied Sciences Darmstadt  
herewith awards to **Ms / Mr Max Mustermann**

born on **DD. Month JJJJ**  
in **Musterstadt**

on the basis of the Master degree exam  
passed on **DD. Month JJJJ**  
at the department of **Gesellschaftswissenschaften**  
in the study programme **Wirtschaftspsychologie**

the academic grade **Master of Science**

Abbreviation **M. Sc.**

Darmstadt, **DD. Month JJJJ**

The President .....

Dean of the Department .....

## Anlage 4 Weitere Anlagen

### Anlage 4a: Psychologische Kernmodule als Zulassungsvoraussetzung

Modulname und Beispielinhalte	Umfang
<b>Grundlagenfächer der Psychologie:</b> Allgemeine Psychologie, Wahrnehmung, Neuropsychologie, Biologische Psychologie, Kognition, Motivation, Emotion, Lernen, Denken und Entscheiden, Sozial- und Kommunikationspsychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Einführung in die Psychologie	20 CP
<b>Empirische Methoden:</b> Empirische Forschungsmethoden, Statistik/Quantitative Methoden, Qualitative Methoden, Fragebogenentwicklung, psychologische Diagnostik, Evaluation, Experimentalpraktikum, Testtheorie	20 CP
<b>Wirtschaftspsychologische Anwendungsfächer:</b> Arbeits-, Personal-, Organisationspsychologie, Markt- und Konsumentenpsychologie, Werbepsychologie, Medienpsychologie, Umweltpsychologie, Ingenieurpsychologie, Marktforschung, wirtschaftspsychologisches Consulting, Behavioral Economics, Finanzpsychologie, Wirtschaftspsychologie	12 CP
<b>Weitere Psychologische Inhalte:</b> Diese können in psychologischen Grundlagen- und/oder psychologischen Anwendungsfächern erworben worden sein	12 CP

### Anlage 4b: Wirtschaftliche Kernmodule als Zulassungsvoraussetzung

<b>Wirtschaftsbezogene Fächer (Beispielinhalte):</b> Betriebswirtschaftslehre (z.B. Rechnungswesen, Finanzwesen, Personal und Organisation, Unternehmensführung, Marketing und Vertrieb) Volkswirtschaftslehre (Makro-, Mikroökonomie)	20 CP
--	-------

(CP: Credit Points)

## **Anlage 4c Ordnung für das Praxismodul**

Ordnung für das Praxismodul für den Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie  
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften  
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences  
vom 11.07.2017

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele
- § 3 Praxisbeauftragte/r für das Praxismodul
- § 4 Gliederung und Dauer des Praxismoduls
- § 5 Zulassung und Zeitpunkt
- § 6 Praxisstellen, Verträge
- § 7 Praktische Aufgabenbereiche
- § 8 Begleitseminar
- § 9 Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle
- § 10 Haftung
- § 11 Anerkennung
- § 12 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie an der Hochschule Darmstadt schließt ein Praxismodul ein. Das Praxismodul findet im dritten Studiensemester statt. Es umfasst

- entweder eine Praxisphase in einem geeigneten Betrieb oder einer geeigneten Einrichtung im In- oder Ausland,
- oder ein Semester an einer ausländischen Hochschule
- oder eine Forschungstätigkeit an einer Forschungseinrichtung im In- oder Ausland
- und ein Begleitseminar an der Hochschule, welches auch einen Vortrag mit anschließender Diskussion und einen schriftlichen Praxisbericht einschließt.

(2) Die Beschaffung des Platzes für die Praxisphase bei geeigneten Betrieben oder Einrichtungen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der/dem Studierenden. Der Studiengang ist bei der Beschaffung von Praxisstellen behilflich.

(3) Die Praxisphase wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der einzelnen Studentin/dem einzelnen Studenten und der Praxisstelle geregelt.

### **§ 2 Ziele**

Ziel des Praxismoduls ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, Aufgabenstellungen aus dem späteren Beruf durch aktive Teilnahme in einer geeigneten Arbeitsumgebung unter Anleitung vor Ort und unter Begleitung durch die Hochschule kennenzulernen und zu reflektieren. Die angestrebte Schaffung persönlicher Kontakte zu Betrieben/ Einrichtungen soll es den Studierenden auch ermöglichen, Themen und Anknüpfungspunkte für die Anfertigung ihrer Abschlussarbeit zu finden.

### **§ 3 Praxisbeauftragte/r für das Praxismodul**

(1) Im Studiengang wird eine Person bestimmt, die die Aufgaben als Beauftragte/Beauftragter für das Praxismodul (Praxisbeauftragte/ Praxisbeauftragter) übernimmt. Ihr/Ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studentin/des Studenten, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit (§ 7) und der Praxisstellen (§ 6) sowie

die Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten. Soweit die Anerkennung nicht erfolgt ist, erhalten die Studierenden einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(2) Die/der Beauftragte für das Praxismodul ist für die Organisation und Durchführung des Begleitseminars verantwortlich.

#### **§ 4 Gliederung und Dauer des Praxismoduls**

(1) Das Praxismodul umfasst

- eine Praxisphase in einer geeigneten Einrichtung,
- ein Begleitseminar an der Hochschule, welches auch einen Vortrag mit anschließender Diskussion und einen schriftlichen Praxisbericht umfasst.

(2) Die Praxisphase hat eine Dauer von 17 Wochen. Unter einer Woche ist die Arbeits-/Studienzeit zu verstehen, die innerhalb der Einrichtung als wöchentliche Regelarbeits-/studienzeit in Vollzeit festgelegt ist. Die Praxisphase soll zeitlich zusammenhängend absolviert werden.

(3) Das Praxismodul kann in zwei unterschiedlichen Einrichtungen absolviert werden.

#### **§ 5 Zulassung und Zeitpunkt**

Vor Beginn des Praxismoduls ist gemäß § 10 BBPO eine Zulassung erforderlich. Diese erfolgt durch die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten oder bei Studienaufenthalten durch die/den Auslandsbeauftragten. Der Antrag auf Zulassung ist an die entsprechende Person zu richten. Die Zulassung erfolgt in der Regel am Ende des zweiten Fachsemesters.

#### **§ 6 Praxisstellen, Verträge**

(1) Das Praxismodul, insbesondere die Praxisphase, wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Einrichtungen durchgeführt. Die Studierenden sind verpflichtet, der/dem Praxisbeauftragten die gewählte/n Praxisstelle/n oder dem/der Auslandsbeauftragten die Studieneinrichtung zu benennen. Die/der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Meldung der Praxisstellen festlegen. Können die Tätigkeiten nicht an einer Einrichtung erfüllt werden, so sind mehrere Einrichtungen vorzuschlagen.

Der nach § 1 (3) abzuschließende Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Einrichtung besteht darin

- a) die Studierenden für die Dauer der Berufspraktischen Phase entsprechend den in § 7 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
- b) den Studierenden die Teilnahme am Begleitseminar zu ermöglichen,
- c) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
- d) eine Betreuerin/einen Betreuer für die Studierenden zu benennen.

2. Die Verpflichtung der Studierenden besteht darin

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Einrichtung und der Betreuerin/des Betreuers nachzukommen,
- c) die für die Einrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der/des Praxisbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeiten ersichtlich ist,

e) ein Fernbleiben der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Status der Studierenden wird in § 9 geregelt.

## **§ 7 Aufgabenbereiche**

Während der Praxisphase bearbeiten die Studierenden Aufgabenstellungen aus dem interdisziplinären Gebiet der Wirtschaftspsychologie. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, Aufgabe und Realisierung zu sehen und einen Teil der Aufgabe selbst zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Thematik inhaltlich dem Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie der Hochschule Darmstadt angepasst ist.

## **§ 8 Begleitseminar**

Zum Abschluss des Praxismoduls stellen die Studierenden im Begleitseminar dar, was sie in der Phase des Praxismoduls an Theorie und Praxis gelernt und erfahren haben und ob die Ziele aus § 2 erreicht werden konnten.

## **§ 9 Status der Studentin/des Studenten während der Praxisphase**

Während des Praxismoduls und insbesondere während der Praxisphase, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden.

Die Studierenden sind damit keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen in der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der jeweiligen Einrichtung gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Einrichtungen werden auf die Leistungen des BAföG angerechnet.

## **§ 10 Haftung**

(1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebs-haftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgedeckt ist.

(3) Für eine Praxisphase im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

## **§ 11 Anerkennung**

Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls der/dem Praxisbeauftragten termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine detaillierte Bescheinigung der Einrichtung gemäß § 6, Ziffer 1c,
2. einen Bericht über ihre/seine Tätigkeit,
3. einen Teilnahmenachweis über das Begleitseminar.

Den Termin für die Vorlage der genannten Unterlagen legt die/der Praxisbeauftragte fest.

## **§ 12 Anrechnung von Tätigkeiten**

Anträge auf Anerkennung sind in jedem Einzelfall an die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten zu richten. Tätigkeiten vor Beginn des Masters in Wirtschaftspsychologie können in der Regel nicht auf das Praxismodul angerechnet werden.



## **Anlage 5 Modulhandbuch**